

# Anleitung zum Korrigieren der Klausur vom 25. Februar 2000

## Sachverhalt-Tranche A

### Frage 1 (1 Punkt)

Materielle Enteignung.

### Frage 2 (Inhalt: 2 ½ Punkte; Sprache +1 Punkt)

Abweisung. Ganz klar keine materielle Enteignung; Häfelin / Müller Rz. 1708. Der dort auszugswise wiedergegebene BGE und unser Fall sind in allen wesentlichen Punkten gleich.

Ausführungen zum Stichwort Vertrauensgrundsatz nur insoweit positiv beurteilen, als die Kandidaten zum Schluss kommen, dass sich hier *keine* Frage des Vertrauensschutzes stellt. Die BZO-Revision kam (im Lichte der Entwicklung der Gemeinde) nicht völlig überraschend. Art. 15 Bst. b RPG steht einer Revision der BZO zehn Jahre nach der vorangegangenen Revision nicht entgegen; vgl. auch Art. 21 Abs. 2 RPG. Mit Denkmalschutzmassnahmen ist bei ortsbildprägenden alten Häusern jederzeit zu rechnen.

Der von D.D. im Hinblick auf einen Abbruch / Neubau getätigte Aufwand in Form der Entwürfe ihres Architekten ist unbeachtlich. Ein Bauprojekt lag (wie der Sachverhalt eindeutig erkennen lässt) noch nicht vor; es hätte an der Rechtslage ohnehin nichts geändert.

Allfällige Spekulationen über die Schutzwürdigkeit des von D.D. erworbenen Hauses nicht bewerten. Diese Frage stellt sich nicht mehr, nachdem ja D.D. den Instanzenzug ohne Erfolg ausgeschöpft hat.

Auch allfällige Ausführungen zu den von D.D. ergriffenen Rechtsmitteln (oder den Rechtsmittelbehörden) bleiben unbewertet.

### Frage 3 (1 Punkt)

Ja, Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Art. 34 Abs. 1 RPG. Häfelin / Müller Rz. 1717.

Die falsche Antwort mit ½ Punkt bewerten, sofern folgende Überlegung angestellt wurde: Nach jener RPG-Bestimmung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht "zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5) ...". In casu liege keine Planung "nach diesem Gesetz" im Sinne von Art. 5 Abs. 2 vor. Denkmalschutzmassnahmen seien nämlich nicht durch das RPG geregelt; die Kantone bzw. die Gemeinden übten diesbezüglich originäre Kompetenzen aus. (Diese Betrachtungsweise hat effektiv etwas für sich.)

Unrichtig wäre hingegen das Argument, Ortsbildschutz sei schon rein begrifflich keine "Planung".

Grausam falsch wäre die These (die mir in Fallbearbeitungen unter die Augen gekommen ist), die Abweisung der Entschädigungsforderung für eine *rechtmässige* Eigentumsbeschränkung sei unanfechtbar.

## Sachverhalt-Tranche B

### Frage 4 (Inhalt: 3 ½ Punkte; Sprache: +1 Punkt)

Das Punktemaximum erhält nur, wer sich eingehend und kohärent argumentierend mit der Frage auseinandersetzt, welche Bedeutung dem Rechtsgleichheitsgebot da zukommt, wo das Gemeinwesen nicht hoheitlich handelt. (Zwar ist der Erlass des Reglements für die Benützung der Tennisanlage ein Akt der Rechtsetzung ist, dies aber nur so, wie etwa auch mit dem Erlass von Vereinsstatuten Recht gesetzt wird.)

Voraussetzung für eine sinnvolle Beantwortung dieser Frage ist natürlich, dass man überhaupt erkennt, dass der Tarif die Ortsansässigen und die Auswärtigen nur dem Wortlaute nach gleich behandelt. Effektiv läuft ja der Tarif darauf hinaus, dass ein Einheimischer Fr. 8.-, ein Auswärtiger jedoch Fr. 16.- zu bezahlen hat.

Der Gedanke, das Rechtsgleichheitsgebot sei hier von vornherein bedeutungslos, weil die Gemeinde im Rahmen des Privatrechts handle, greift zu kurz. "Der Grundsatz der Rechtsgleichheit ist von sämtlichen Staatsorganen in allen Funktionen und auf sämtlichen Ebenen der Staatstätigkeit zu beachten. Es gibt keine Bereiche staatlicher Tätigkeit, die davon ausgenommen sind" (Häfelin / Haller Rz. 1553). Man denke etwa an eine städtische Liegenschaftsverwaltung, die bei der Vermietung von Wohnungen diskriminierende Kriterien anwendet.

Ebenfalls zu kurz greift der Gedanke, die ungleiche Behandlung sei durch den Schenkungsvertrag vorgegeben und deshalb quasi kein Thema. Dem Gemeinderat stünden ja auch andere Möglichkeiten offen, den Einheimischen den Vorrang im Sinne des Schenkungsvertrages zu geben; vgl. unten (übernächster Absatz). N.B. Die Prüfungsfrage lautet nicht, ob der Gemeinderat die Ortsansässigen bevorzugen durfte; vielmehr ist sie spezifisch auf die Tarifgestaltung (Auswärtige bezahlen das Doppelte) gemünzt.

Im Zusammenhang mit der Benutzung von gemeindeeigenen Badeanstalten und dergleichen Anlagen durch die Allgemeinheit spricht die Lehre (siehe G. Müller im BV-Kommentar, N 21 zu Art. 4) von einem derivativen oder akzessorischen Teilhaberrecht des Bürgers. Dabei besteht unter gleichen tatsächlichen Verhältnissen ein gleicher Anspruch auf die betreffende Leistung der öffentlichen Hand. Wenn aber die Nachfrage die Kapazität der betreffenden Anlage übersteigt, lässt sich vollständige Rechtsgleichheit nicht verwirklichen. Es gilt dann, ihr mit geeigneten Auswahlkriterien möglichst nahe zu kommen.

Die vorstehenden Ausführungen decken die Problematik der vom Gemeinderat beschlossenen Tarifabstufung auf: Diese stellt die Auswärtigen *per se*, d.h. unabhängig davon schlechter, ob die Anlage bereits ausgelastet ist. Das ist diskriminierend. Art 8 Abs. 2 BV: "Niemand darf diskriminiert werden ..."

Für den Fall, dass jemand den Standpunkt einnimmt, die Auflage des Schenkungsvertrages, den "Ortsansässigen den Vorrang vor Ortsfremden" zu geben, schliesse eine objektiv-rechtlich befriedigende Lösung von vornherein aus: Bessere Ansätze sind durchaus denkbar. So z.B.: Nur Ortsansässige können einen Platz im voraus buchen. Sachgerecht wäre auch, die Platzbenützung zu bestimmten Spitzenzeiten (Tennisclub-Erfahrung: täglich 12–14 h und ab 17 h; Samstag und Sonntag ab 10 h) den Ortsansässigen vorzubehalten.

## Sachverhalt-Tranche C

### Frage 5 (1 ½ Punkte)

Häfelin / Müller Rz. 1821: "Das Finanzvermögen dient der Erfüllung staatlicher Aufgaben nur mittelbar, durch seinen Vermögenswert oder seine Erträge. Es handelt sich um reali-

sierbare Aktiven des Staates. Das Finanzvermögen untersteht im Aussenverhältnis den Vorschriften des Privatrechts ..."

Häfelin / Müller Rz. 1823: "Zum Verwaltungsvermögen gehören jene Werte, die den Behörden oder einem beschränkten Kreis von privaten Benutzern unmittelbar durch ihren Gebrauchswert für die Besorgung der öffentlichen Aufgaben dienen." Unter den Beispielen in Rz 1824 finden sich "Verwaltungsgebäude" und "Schulhäuser".

Rechtliche Tragweite der Zugehörigkeit zur einen oder zur andern Vermögensmasse: Verwaltungsvermögen darf (ohne vorgängige Umwandlung in Finanzvermögen) nicht veräussert werden darf und es ist nicht pfändbar.

### Frage 6 (2 Punkte)

Es geht um 8 Objekte; erhältlich sind 2 Punkte. Wir geben  $\frac{1}{4}$  Punkt "pro Objekt". Summe so aufrunden, dass  $\frac{1}{2}$ , 1,  $1\frac{1}{2}$  oder 2 Punkte resultieren.

Zur Möglichkeit, "in Stichworten mit Fragezeichen ...": Nur mit Bezug auf die Kirche kann der Sachverhalt effektiv als illiquid angesehen werden. Die Kirche gehört vermutlich nicht der politischen Gemeinde Ixikon, sondern einer Kirchgemeinde. Diese ist freilich ihrerseits eine Gemeinde im Rechtssinne. Wer das präsent hat und folgerichtig feststellt, die Kirche bilde wohl Teil des Verwaltungsvermögens der Kirchgemeinde, erhält  $\frac{1}{2}$  *Extrapunkt*.

Wer den Kirche-Puck nicht sieht und daher die Kirche "kommentarlos" als dem kommunalen Verwaltungsvermögen zugehörig erklärt, erhält dafür  $\frac{1}{4}$  Punkt (weil ja eben "kommunales Verwaltungsvermögen" auch Verwaltungsvermögen einer Kirchgemeinde bedeuten *kann*).

Zum Verwaltungsvermögen der politischen Gemeinde gehören das Feuerwehrlokal, das Gemeindehaus, das Schulhaus und die Turnhalle. Speziell zur letzteren: Die Mitbenutzung durch Vereine ändert an der Qualifikation nichts; Häfelin / Müller Rz. 1825.

Welcher Vermögensmasse die nicht zum kommunalen Verwaltungsvermögen gehörenden Objekte zuzurechnen sind, wurde nicht gefragt. Konsequenterweise bleiben auch die zutreffenden "Antworten" unbewertet. Der Parkplatz ist eine Sache im Gemeingebrauch. Die Tennisanlage gehört prima vista zum Finanzvermögen; angesichts der vertraglichen Verpflichtung der Gemeinde, die Anlage während mindestens 30 Jahren zu betreiben, entbehrt aber auch die Zuordnung zu den Sachen im Gemeingebrauch nicht der Plausibilität.

### Frage 7 (1 Punkt)

Der Witz dieses Irrläufers (die Frage passt ja nicht in die "Geschichte") besteht darin, an die Existenz von Bezirken zu erinnern und damit die richtige Antwort auf Frage 16 zu erleichtern.

Die Bücher gehören dem Kanton Zürich. (Unsere Bezirke sind nicht Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit; vgl. Häfelin / Müller Rz. 998f).

## Sachverhalt-Tranche D

### Frage 8 (Inhalt: $2\frac{1}{2}$ Punkte; Sprache: +1 Punkt)

Bedeutung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Rechtssinne: siehe Häfelin / Müller § 10.

Wer festhält, dass Fürsts Argument damit nichts zu tun hat, bekommt dafür *allein*  $1\frac{1}{2}$  Punkte. Um 2 oder  $2\frac{1}{2}$  Punkte zu erreichen, müssen die Kandidaten mehr bieten. In Betracht kommt namentlich, darzulegen, dass es hier nicht um einen irgendwie gearteten Eingriff in die Frei-

heit der Bürger geht und/oder dass die Vorstellung Fürsts mit keinem der drei Elemente des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit übereinstimmt.

Eine falsche Antwort mit ½ oder eventuell sogar mit 1 Punkt zu bewerten, soll nicht ausgeschlossen sein. Man kann in Fürsts Argument wenigstens eine gewisse *Affinität* zum Verhältnismässigkeitsprinzip erkennen: Ist die Massnahme (die Tieflegung der Strasse), die zwar nicht in die Freiheit der Bürger eingreift, jedoch viel Geld kostet (und damit mittelbar auch die finanziellen Interesse der Steuerpflichtigen tangiert), erforderlich? Könnte das Ziel nicht auch auf einem den Gemeindehaushalt weniger belastenden Wege erreicht werden? (Stichwort Schallschutzfenster [eine allerdings bloss halbwegs befriedigende Lösung])

### Sachverhalt-Tranche E

#### Frage 9 (1 ½ Punkte)

Aktuell sind das Stimmrecht (hier verstanden als Inbegriff der politischen Rechte; Häfelin / Haller Rz. 578) und die Meinungsäusserungsfreiheit (Häfelin / Haller § 47). Wir geben pro richtige Nennung ½ Punkt.

Art. 34 (Abs. 1) BV und Art. 16 (Abs. 2) BV. Pro richtige Nennung ¼ Punkt.

"Not to the point" ist insbesondere die Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV).

#### Frage 10 (Inhalt: 3 Punkte; Sprache: +1 Punkt)

##### a) Allgemeines

Eine perfekte Antwort kann wohl nur geben, wer mit dem Prinzip beginnt: Die Staatsangestellten bilden nicht eine Kaste, deren Angehörige einige verfassungsmässige Rechte von vornherein nicht beanspruchen oder nur innert für andere Bürger nicht geltenden Schranken ausüben können. Falsche Ansichten in dieser Richtung ergeben sich erfahrungsgemäss oft aus nebulösen Vorstellungen vom "Sonderstatus" der Staatsangestellten und/oder aus Missverständnissen betreffend ihre Treuepflicht. Diese besteht gegenüber dem Gemeinwesen, nicht gegenüber dem Chef; Häfelin / Müller Rz. 1241.

Nebenbei bemerkt: F.F. sprach natürlich zu Unrecht von der "offiziellen, ablehnenden Haltung der Gemeinde"; ob die Gemeinde die Meinung der Gemeindeexekutive teilt, wird sich erst in der Abstimmung weisen.

Davon ausgehend, dass J.J. im Prinzip den anderen Bürgerinnen gleichgestellt ist, gilt es dann zu prüfen, nach welchen Beschränkungen ihre Stellung als Gemeindeschreiberin allenfalls verlangt (wobei keine Rolle spielt: nicht mehr Beamtin; 50 %-Pensum).

Arg falsch wäre, statt dessen oder zusätzlich der Frage nachzugehen, ob J.J. ein (spezielles) Interesse habe, dass der Initiative Erfolg beschieden sei. Wer das Stimmrecht hat, braucht zu seiner Ausübung nicht auch noch so etwas wie eine sich aus persönlicher Betroffenheit ergebende Aktivlegitimation. (Gilt analog bezüglich des Rechts auf freie Meinungsäusserung.

Namentlich folgende Umstände sind mithin irrelevant: J.J. ist (wahrscheinlich) an ihrem Arbeitsort (Gemeindehaus), kaum aber an ihrem Wohnort (Mehrfamilienhauszone) vom Lärm der Landstrasse betroffen. Umgekehrt wohnen ihre Eltern in der belärmten Kernzone. Ihre Mutter ist Präsidentin des Initiativkomitees.

In der Aufgabenstellung ist keine für die Treuepflicht von Gemeindeangestellten massgebende Vorschrift zitiert. Was bei Häfelin / Müller (Rz. 1240 ff) über die Treuepflicht steht, lässt jedoch erkennen, dass die (dort zitierte) Bestimmung des Beamtengesetzes des Bundes ledig-

lich das zum Ausdruck bringt, was generell gilt. Vgl. auch Rz. 1244 ff betreffend Treuepflicht und Freiheitsrechte.

#### b) Stimmrecht

Denken wir für einen Moment an die bevorstehende Abstimmung, so ist völlig klar, dass J.J. *stimmen* kann, wie sie will. (N.B. An der Gemeindeversammlung wird offen abgestimmt.) Und andererseits soll es ihr verwehrt sein, die Initiative zu *unterzeichnen*? Kann es denn einer Gemeindegemeinderin "unwürdig" oder dergleichen sein, eine Initiative zu unterstützen, die dann womöglich angenommen und damit zu geltendem Recht der Gemeinde wird?

Wer der Meinung ist, die Initiative zu unterzeichnen sei mit der Treuepflicht der Gemeindegemeinderin unvereinbar, darf dies jedenfalls nicht als evident (keiner Begründung bedürftig) hinstellen. Und die blossе Tatsache, dass die Unterzeichnung der Initiative durch J.J. dem Gemeinderat missfällt, genügt als Begründung nicht. Zwar hat J.J. in gewissem Sinne dem Gemeinderat zu dienen, doch kann das nur innerhalb seines Aufgabenbereichs gelten. Selbst unter der Annahme, es gehöre zu den Aufgaben des Gemeinderates, eine seiner Auffassung nach verfehlte Volksinitiative zu bekämpfen, ginge es zu weit, daraus zu schliessen, Gemeindegemeinderinnen hätten die Ausübung ihrer politischen Rechte an der Haltung der Exekutive auszurichten.

Das Vorangegangene bedeutet nicht, dass mit der gegenteiligen Auffassung überhaupt keine Punkte geholt werden können. Es liesse sich ja immerhin erwägen, dass der Gemeinderat die Initiative zur Ablehnung empfiehlt, dass die Gemeindegemeinderin zwar nicht rechtlich gesehen, aber gewissermassen in politologischer Optik zur Exekutive gehört und dass deshalb ihr "Ausscheren" – besonders auch, weil sie gemäss Sachverhalt in der Gemeinde hohes Ansehen genießt – es dem Gemeinderat erschwert, die ihm richtig scheinende Rolle zu spielen.

#### c) Meinungsäusserungsfreiheit

Auch hier ist vom Prinzip auszugehen, dass J.J. ihre Meinung in politischen Fragen so frei wie jede andere Bürgerin kundtun darf. Spricht sie mit Dritten über die Initiative, handelt sie als Privatperson. (Das ist auch die Perspektive ihrer Gesprächspartner; niemand holt bei ihr "amtlichen" Rat ein.) Daraus folgt, dass für eine Beschränkung ihrer Meinungsäusserungsfreiheit keine rechtlich hinreichenden Gründe bestehen.

Dennoch soll wiederum nicht ausgeschlossen sein, auch mit der gegenteiligen Position zu punkten. J.J. sagte, sie wolle aus ihrem Herzen keine Mördergrube machen. Dürfte sie aber auch aktiv für die Initiative werben, eine eigentliche Kampagne führen? Darüber kann man geteilter Meinung sein. Zur liberaleren Haltung werden diejenigen Kandidaten neigen, die sich erinnern, dass auch nach Häfelin / Haller "Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit gestützt auf die Treuepflicht ... nur zulässig" sind, "soweit sie sachlich begründet sind und in einem vernünftigen Verhältnis zum Ziel, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Staat zu erhalten, stehen" (Rz. 1313).

## Sachverhalt-Tranche F

### Frage 11 (1 Punkt)

Die richtige Antwort lautet nein. (Auf Bundesebene sind die Auslandschweizer stimmberechtigt; Häfelin / Haller Rz. 584; vgl. auch Art. 40 Abs. 2 BV; und in der Zeitung wird nach jeder eidgenössischen Abstimmung über die Stimmbeteiligung der Auslandschweizer berichtet).

### Sachverhalt-Tranche G

**Frage 12** (1 Punkt)

Sondernutzung einer Sache im Gemeingebrauch. "Sondernutzung" allein ergibt ½ Punkt.

**Frage 13** (Inhalt: 2 ½ Punkte; Sprache: + 1 Punkt)

(Häfelin / Müller Rz. 2045 ff.) Für die Sondernutzung einer öffentlichen Sache im Gemeingebrauch kann der Gemeinderat eine Benutzungsgebühr bzw. eine Konzessionsgebühr (Abgrenzung schwierig) erheben. Gebühren dieser Art unterstehen (insbesondere wenn der öffentliche Grund nicht für ideelle Zwecke beansprucht wird) im Gegensatz zu den Verwaltungsgebühren nicht dem Kostendeckungsprinzip. Ihre Höhe darf folglich die der Gemeinde verursachten Kosten übersteigen.

Die zulässige Höhe wird jedoch durch das für alle Gebühren geltende Äquivalenzprinzip begrenzt. Die Höhe der Gebühr muss "in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat" (Häfelin / Müller Rz. 2054). "Der Wert der staatlichen Leistung bemisst sich entweder nach dem – nicht notwendigerweise wirtschaftlichen – Nutzen, den diese dem Pflichtigen bringt oder aber nach dem Kostenaufwand des betreffenden Verwaltungszweigs" (Häfelin / Müller Rz. 2055). Im vorliegenden Fall hat sich die Abgabe am wirtschaftlichen Nutzen des Strassencafés für Wirth zu orientieren. Einen Anhaltspunkt bildet somit der "Marktwert" dieser Nutzung. Zulässig – wenn auch nur bedingt praktikabel – wäre mithin auch ein umsatzabhängiger Abgabesatz.

### Sachverhalt-Tranche H

**Frage 14** (½ Punkt)

Nein. – Wer "Ja" schreibt, verwechselt die Frage, ob der Rechtsweg offensteht, mit der Frage, ob dem Rechtsmittel Erfolg beschieden sein wird. (Kommt erfahrungsgemäss vor.)

**Frage 15** (½ Punkt)

Richtiger Antrag (½ Punkt): Das Resultat der Abstimmung vom ... über ... sei zu annullieren. Oder: Die Abstimmung vom ... über ... sei aufzuheben.

Weniger gut (¼ Punkt): Die Abstimmung ... sei zu wiederholen. Immerhin würde ein solcher Antrag von der Beschwerdeinstanz wohl als sinngemäss richtiges Rechtsbegehren entgegengenommen. – Wer auch "unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gemeinde" schreibt, erhält *zusätzlich* ¼ Punkt.

Es ist nicht Sache der Beschwerdeinstanz, dem Gemeinderat Weisungen betreffend die (richtige) Information der Stimmbürger im Hinblick auf die neuerliche Abstimmung zu erteilen. Entsprechende Vorschläge entwerfen jedoch einen im übrigen richtig formulierten Antrag nicht.

**Frage 16** (1 Punkt)

Zuständig ist der Bezirksrat als Gemeindeaufsichtsbehörde (§§ 141 und 151 des Gemeindegesetzes, § 126 des Wahlgesetzes); Häfelin / Müller Rz. 1143. (Zudem begegnet man auch als

Zeitungsleser immer wieder Berichten über Beschwerden gegen kommunale Entscheide an den Bezirksrat.)

**Frage 17** (1 ½ Punkte)

Geltend zu machen ist, dass die Stimmbürger von unzutreffenden Vorstellungen ausgingen (das allein gibt nur ½ Punkt) *und* dass deswegen das Abstimmungsresultat negativ war. Das letztere kann natürlich auch so formuliert werden: Bei unverfälschter Stimmabgabe wäre die Initiative (höchstwahrscheinlich) angenommen worden.

Irrelevant: Hinkt der Vergleich mit Zumikon so gewaltig, wie es E.E. darstellte? Das könnte zwar von Bedeutung für Frage 18 sein, hat aber hier nichts zu suchen. Hier wurde allein nach der Stossrichtung der Beschwerdebeurteilung gefragt.

**Frage 18** (Inhalt: 2 ½ Punkte; Sprache: + 1 Punkt)

a) Einschätzung der Erfolgsaussichten

¼ Punkt für "fifty-fifty", ½ Punkt für "gut", 1 Punkt für "sehr gut".

b) Begründung der Einschätzung

Es können nun noch 1 ½ Punkte für die inhaltliche Qualität (plus 1 Sprachpunkt) vergeben werden. Dabei auf Einbezug der relevanten Sachverhaltselemente sowie auf Lebensnähe und zugleich auch auf Kohärenz achten.

Ideallinie: Es ist nicht anzunehmen, dass viele Stimmbürger die von den Initianten angestrebte Lösung des Lärmproblems schon an sich, d.h. unabhängig von den Kosten ablehnen. Das von Gemeinderat M.M. vorgetragene Kostenargument hatte somit bestimmt grosses Gewicht. Es war aber falsch. Also wurden die Stimmbürger in die Irre geführt; die "unverfälschte Stimmabgabe" (Art. 34 Abs. 2 BV) war nicht gewährleistet. Allerdings führt ein solcher Mangel nach konstanter Praxis des Bundesgerichts (zahlreiche publizierte Urteile) nicht ohne weiteres zur Aufhebung der Abstimmung (Häfelin / Haller Rz. 605a). Es ist vielmehr auch zu prüfen, ob ohne den Mangel das Abstimmungsresultat mit erheblicher Wahrscheinlichkeit anders ausgefallen wäre. In casu hätte es bereits genügt, dass 16 Personen Ja statt Nein gestimmt hätten. Auch bloss 13 Ja- statt Nein-Stimmen plus 5 Ja-Stimmen statt Stimmenthaltung hätten genügt. Es ist deshalb sehr wohl möglich, dass die Initiative angenommen worden wäre, wenn die Stimmenden nicht unter dem falschen Eindruck des angeblichen "Erfahrungswertes Zumikon" gestanden hätten. Daher ist die Beschwerde gutzuheissen.

Wer keine (auch keine impliziten) Überlegungen zu den Zahlenverhältnissen anstellt, erzielt bestenfalls 1 Inhaltspunkt (plus allenfalls 1 Sprachpunkt).

Falsch: Einhufs Unfall war der Initianten Pech; die an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Initianten waren nicht genügend vorbereitet, um Maras Argument zu widerlegen. Mais non! Eine Volksabstimmung ist doch kein Zivilprozess (in welchem eine Partei aus dem Grund unterliegen kann, dass sie einer falschen Behauptung des Gegner nicht [rechtzeitig] widerspricht). Und es ist auch nicht Aufgabe der Initianten, behördliche Fehlinformation zu verhindern – jedenfalls nicht aus dem Stegreif.

Falsch: In der Abstimmung ging es um einen Planungskredit von Fr. 80'000.- Die Frage der Höhe der Realisierungskosten wird erst später aktuell. Also betraf die Fehlinformation nicht den Abstimmungsgegenstand. Pseudo-juristisch und völlig lebensfremd! M.M. argumentierte,

der Planungskredit sei Geldverschwendung, weil die Realisierungskosten exorbitant wären. *Dieses* Argument hat sich in Nein-Stimmen niedergeschlagen (vgl. Frage 17).

Irrelevant: Hat M. M. die Stimmbürger *wissentlich* falsch unterrichtet? Wer so fragt, hat den Sinn des Rechts auf unverfälschte Stimmabgabe nicht begriffen.

Irrelevant: Bei der Abstimmung waren bloss noch 177 Stimmberechtigte präsent. (Das ist nicht irregulär.)

Irrelevant: Anfängliche Verwendung des Terminus "Tunnelinitiative" durch F.F. (G.G. stellte das richtig; L.L. widersprach ihr in diesem Punkt nicht).

\*\*\*

Prof. Heribert Rausch